

Abschrift

Amtsgericht Coburg

Az.: 15 C 1455/11



IM NAMEN DES VOLKES

Voll obsiegt sk
RJ

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ochsendorf & Coll.**, Grelckstraße 36, 22529 Hamburg, Gz.: 12531/10/DU

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Coburg durch Richter am Amtsgericht Müller am 31.10.2011 auf Grund des Sachstands vom 11.10.2011 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 206,29 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.09.2009 sowie weitere 70,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.05.2010 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Beschluß:

Der Streitwert wird auf 216,00 Euro festgesetzt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist mit Ausnahme des Feststellungsantrags umfassend begründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten aus abgetretenem Recht für Mietwagenkosten Anspruch auf weitere 206,29 Euro nach dem Verkehrsunfall vom 27.10.2010 zu, §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 249 ff BGB. Unstrittig ist die Beklagte für das Unfallgeschehen dem Grunde nach vollständig eintrittspflichtig.

Die Klägerin ist auch aktivlegitimiert. Sie hat sich von der Anspruchsberechtigten und Unfallgeschädigten [REDACTED] B [REDACTED] Schadensersatzansprüche in Höhe von ausdrücklich bezifferter 206,29 Euro für Mietwagenkosten nochmals mit der als Anlage K10 vorgelegten Abtretungserklärung unterschriftlich am 14.10.2011 abtreten lassen. Dies ist hinreichend bestimmt und begegnet nicht den Bedenken, wie sie der Entscheidung des BGH vom 07.06.2011 (IV ZR 260/10) zugrunde gelegen waren.

Wie der BGH in seinen Entscheidungen (VI ZR 297/05, VI ZR 161/05 sowie VI ZR 243/05 und VI ZR 210/07) ausgeführt hat, kann nach der gefestigten Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. Senatsurteile BGHZ 160, 377, 383 f.; 163, 19, 22 f. oder VI ZR 32/05 - Versicherungsrecht 2006, 564) der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen

Haftpflichtversicherer nach §249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann.

Wie der Senat im Urteil VI ZR 210/07 vom 14.10.2008 ausgeführt hat, muss der Geschädigte in einem solchen Fall darlegen und erforderlichenfalls beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen kein wesentlich günstigerer Tarif auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - zugänglich war. Dabei hat der BGH auch darauf hingewiesen, dass den Geschädigten grundsätzlich eine Informations- bzw. Erkundigungspflicht trifft. Ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter ist zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif schon unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots gehalten. Auch liegt eine Nachfrage im eigenen Interesse des Geschädigten, weil er andernfalls Gefahr läuft, dass ihm ein überhöhter Unfallersatztarif nicht in vollem Umfang erstattet wird. Dabei kann es je nach Lage des Einzelfalls erforderlich sein, sich anderweitig nach günstigeren Tarifen zu erkundigen und ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen.

Dass die Unfallgeschädigte und Zedentin weitere Alternativangebote abgefragt oder Vergleichsangebote eingeholt hat, wird nicht vorgetragen. Schon gar nicht hat die Klägerin nach den Anforderungen des BGH dargelegt und erforderlichenfalls unter Beweis gestellt geschweige denn bewiesen, dass der Zedentin unter Berücksichtigung ihrer individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten günstigere Tarifenicht zur Verfügung standen, so dass nach der Rechtsauffassung des BGH der Tatrichter nach §287 ZPO den "Normaltarif" auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des "Schwacke-Mietpreisspiegels" im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermittelt (vgl. VI ZR 1717/05 vom 09.05.2006). An dieser

Rechtsprechung hat der BGH in seiner am 18.5.2010 verkündeten Entscheidung im Verfahren VI ZR 293/08 festgehalten. Von der weiteren Möglichkeit, andere Listen (Fraunhofer) oder eine Mischung hieraus zugrunde zu legen, nimmt das erkennende Amtsgericht Abstand, da diese Werte aufgrund eigener Marktbeobachtung und Anmietversuchen zumindest im hiesigen Bereich unrealistisch erscheinen.

Nachdem der Unfall und die Anmietung sich 2010 zugetragen haben, kann auch hierfür die Schwacke-Mietpreisliste 2010 herangezogen und zur Grundlage der richterlichen Schätzung nach § 287 ZPO gemacht werden. Danach ist im PLZ-bereich 448xx ein Mietfahrzeug der Gruppe 3 zum 3-Tagespreis von 273,42 Euro zuzüglich 60,92 Euro für Haftungsfreistellung jeweils brutto zu erlangen gewesen. Berechnet auf 4 Tage ergibt dies mindestens 445,80 Euro. Die Beklagte hat vorgerichtlich 208,71 Euro ausgeglichen, so dass davon 237,09 Euro ausstehen. Der Klägerin ist daher der ohnehin mit 206,29 Euro niedriger geltend gemachte Betrag zuzusprechen.

Zinsen ergeben sich aus Verzug, §§ 286 ff. BGB, nachdem die Beklagte mit Schreiben vom 04.05.2010 weitere Zahlungen auf Mietwagenkosten verweigerte.

Der Feststellungsantrag ist nicht begründet. Die Tatsache, dass die Beklagte weiteren Schadensausgleich ablehnte, würde allenfalls zu einem weiteren kausalen Schaden bei der Zedentin führen, nicht jedoch für sich bei der Klägerin. Die Klägerin hat jedoch die Gerichtskosten einbezahlt und nicht dargelegt, dass dieser Betrag von der Zedentin herrührt. Die Zedentin hat weitere Schadenspositionen jedoch gerade ausdrücklich nicht abgetreten, wie sich aus der –einzig für diesen Rechtsstreit wirksamen– Abtretungserklärung vom 14.10.2011 in Anlage K10 herleitet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Das Unterliegen beim Feststellungsantrag ist von untergeordneter Bedeutung, da damit ein Zinsschaden in der Größenordnung von unter 10 Euro entstanden ist, mit dem die Klägerin in diesem Rechtsstreit unterliegt. Dies wurde bei der Streitwertfestsetzung gem. §§ 3 ZPO, 48 Abs. 1 GKG berücksichtigt.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

gez.

Müller
Richter am Amtsgericht